

Vorsorgereglement 2019

Revision des Vorsorgereglements

An seiner Sitzung vom 22. März 2018 hat der Stiftungsrat das neue Vorsorgereglement genehmigt. Es wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Warum eine Revision?

- Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen reichen die erwarteten Vermögenserträge nicht aus, um den heutigen Vorsorgeplan zusammen mit den Beiträgen nachhaltig zu finanzieren.
- Die Lebenserwartung steigt stetig, weshalb die Rentenleistungen über eine längere Laufzeit auszurichten sind.
- Das Risiko steigender Kosten zur Finanzierung der Lohnerhöhungen im Leistungsprimat kann langfristig nicht von der MPK alleine getragen werden.

Was bleibt gleich?

- Der Hauptplan wird im Leistungsprimat geführt, der Kursleiterplan im Beitragsprimat.
- Versicherte über 25 Jahre zahlen 8.5% des beitragspflichtigen Einkommens als Beitrag. Der Arbeitgeber zahlt Beiträge in der Höhe von 17%.
- Das ordentliche Pensionierungsalter für Männer und Frauen liegt bei 64 Jahren.
- Eine vorzeitige Pensionierung ist ab 58 Jahren und ein Aufschub im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis zum 70. Lebensjahr möglich.

Was ändert sich?

Vollversicherung und Leistungsziel

- Die Vollversicherung beginnt im Alter von 20 Jahren (bisher Alter 25), was eine maximale Versicherungsdauer von 44 Jahren ermöglicht.
- Der Rentensatz pro Versicherungsjahr beträgt 1.56% (bisher 1.8%). Das maximale Leistungsziel mit 44 Versicherungsjahren beträgt 68.64% des versicherten Einkommens (bisher 70.2% mit 39 Versicherungsjahren).

Neue Tarife im Vorsorgereglement

Die neuen Tarife im Vorsorgereglement berücksichtigen die gestiegene Lebenserwartung und basieren auf einem technischen Zinssatz von 3.0% (bisher 3.5%). Dadurch erhöht sich die Austrittsleistung. Wünscht eine versicherte Person anstelle der Alters- oder Ehegattenrente eine Kapitalauszahlung, ist auch diese höher im Vergleich zum heutigen Reglement. Andererseits wird der (freiwillige) Einkauf zusätzlicher Leistungen teurer.

Finanzierung der Lohnerhöhungen

- Zur Finanzierung der Kosten für die Lohnerhöhungen stehen in Zukunft nur noch 2.5 Beitragsprozente des Arbeitgebers zur Verfügung.
- Die MPK verfügt über eine spezifische Rückstellung von CHF 333.8 Mio. (Stand 31.12.2017), welche zusätzlich zu den Beiträgen zur Mitfinanzierung herangezogen wird.
- Sinkt die Rückstellung auf eine untere Schwelle, wird ein Teil der Lohnerhöhungskosten durch die Versicherten in Form einer Frankenkürzung der Altersrente getragen. Dies wird voraussichtlich erst nach mehreren Jahren notwendig sein.
- Nicht betroffen von dieser Mitfinanzierung sind Versicherte mit nur kleinen Lohnerhöhungen und solche mit einem Jahreslohn unter CHF 65000 bei einem Beschäftigungsgrad von 100%.

Pensionierung

- Die Optionsfrist für einen Kapitalbezug anstelle der Altersrente wird von drei Monaten auf einen Monat verkürzt.
- Der Betrag einer Kapitalauszahlung erhöht sich aufgrund der angepassten Tarife.
- Der Kürzungssatz bei einer vorzeitigen Pensionierung beträgt durchgehend 0.4% pro vorbezogenem Monat vor Alter 64.
- Heiratet ein Bezüger einer Altersrente erst nach seiner Pensionierung, hat der überlebende Ehegatte im Todesfall Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

Wie sehen die Übergangs- und Besitzstandsregelungen aus?

Die Übergangs- und Besitzstandsregelungen sind sehr grosszügig.

Übergangsregelung

Versicherte, welche sich bis zum 31. Dezember 2021 vorzeitig pensionieren lassen, profitieren von der bisherigen Kürzung von 0.3% pro vorbezogenem Monat in der Zeit vom 61. bis 64. Altersjahr.

Besitzstandsregelung

Versicherte im Leistungsprimatsplan erhalten für alle bis zum 31. Dezember 2018 erworbenen Versicherungsjahre eine Zeitgutschrift. Aufgrund der neuen Tarife wird im Leistungsprimatsplan die Austrittsleistung per 1. Januar 2019 mittels einer einmaligen Gutschrift aufgewertet. Versicherte im Kursleiterplan profitieren von einer Gutschrift von 10.9% des am 31. Dezember 2018 bestehenden Altersguthabens.

Diese Aufwertung der Austrittsleistung wird sowohl im Leistungsprimats- wie auch im Kursleiterplan gleichmässig über fünf Jahre erworben. Bei einem Austritt aus der MPK vor dem 31. Dezember 2023 erfolgt für jeden fehlenden Monat bis zum Ablauf dieser fünf Jahre ein Abzug von $\frac{1}{60}$ dieser Gutschrift. Nicht betroffen von dieser Kürzung sind Leistungen aufgrund eines Versicherungsfalles (Pensionierung, Invaliderung oder Tod).

Wann sind neue Informationen verfügbar?

- Ab Oktober 2018 können wir Berechnungen gemäss dem neuen Reglement ausstellen. Bitte wenden Sie sich für eine Offerte ab diesem Zeitpunkt an Ihre Personalabteilung oder direkt an uns.
info@mpk.ch / Tel. 044 436 81 11
- Das neue Vorsorgereglement wird im Dezember 2018 zusammen mit der Informationsbroschüre «Vorsorge im Überblick» auf unserer Homepage aufgeschaltet.
- Die neuen Vorsorgeausweise erhalten Sie Anfang März 2019.